

RS Vwgh 2002/12/19 2001/16/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §93 Abs2;

BAO §93 Abs3 lita;

Rechtssatz

Durch die Hinzufügung des - im Geschäftsverkehr nicht unüblichen - Zusatzes "Firma" und die Weglassung des Wortes "Aktiengesellschaft" hat die Abgabenbehörde nicht zum Ausdruck gebracht, dass eine andere Rechtsperson als die Abgabepflichtige angesprochen werden sollte (Hinweis E 23. April 1998, 96/15/0199), zumal schon im ersten Satz der Begründung des Bescheides festgestellt wird, dass es sich bei der Abgabepflichtigen um eine Aktiengesellschaft handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160273.X02

Im RIS seit

28.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at